

## **2. Änderungssatzung**

zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Bexbach (Vergnügungssteuersatzung – VgnSt – Satzung) vom 11. April 2013

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 376), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes - KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) und der § 20 und 21 des Vergnügungssteuergesetzes – VgnStG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1993 (Amtsbl. S. 496), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2015 (Amtsbl. I S. 210), hat der Stadtrat der Stadt Bexbach am 17. Dezember 2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Bexbach beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Vergnügungssteuersatzung**

Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

#### **§ 7a Übergangsregelungen**

(1) Bei noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren zur Besteuerung des Haltens von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit für die Zeit vom 01.01.2006 bis 28.02.2013 erfolgt die Besteuerung nach den Regelungen des § 3. Die danach zu berechnende Steuer je Kalendermonat ist der Höhe nach begrenzt auf die Steuer, die sich bei Anwendung der bis zum 28.02.2013 für die jeweiligen Besteuerungszeiträume jeweils satzungsrechtlich festgesetzten Steuersätze ergeben würde.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch die Stadt dieser die verlangten Steueranmeldungen unter Verwendung des von der Stadt festgelegten Vordrucks einzureichen. Den Steueranmeldungen sind Zählwerksausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) oder deren Kopien beizufügen; alle Besonderheiten, insbesondere manuelle Veränderungen (Auffüllungen und Entnahmen), deren Inhalt und Geldschein-Dispenser- Inhalte, Prüftest-, Falsch- und Fehlgeld, die nicht vom Apparat automatisch erkannt und nicht in den Zählwerksausdrucken automatisch dokumentiert werden, sind gleichzeitig und ohne besondere Aufforderung durch die Stadt nachvollziehbar zu erläutern.

(3) Auf der Grundlage der Steueranmeldungen ermittelt die Stadt die nach den Bestimmungen des Abs. 1 berechnete Steuerschuld und teilt sie dem Steuerschuldner schriftlich mit. Die Steuer wird mit Ablauf des 3. Werktages nach der Mitteilung an den Steuerschuldner fällig.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.